



Haus- und Badeordnung Naturbad Grünhain

Allgemeine Bestimmungen

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.

Mit dem Betreten des Naturbades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an.

Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Besucher

Grundsätzlich hat jeder das Recht das Naturbad während der Öffnungszeiten zu benutzen.

Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erwachsener gestattet.

Personen mit offenen Wunden, Hautausschlag oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Naturbad nicht zugelassen.

Das Baden im alkoholisierten Zustand ist verboten.

Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Tarifs (siehe Aushang) eine Eintrittskarte. Diese ist nicht übertragbar.

Es werden Einzel- und Saisonkarten ausgegeben. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

Gelöste Karten werden nicht zurück genommen.

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Freibades:

Montag bis Freitag 13.00 – 19.00 Uhr

Samstag und Sonntag 10.00 – 20.00 Uhr

Bei schlechtem Wetter kann eine Einschränkung der Öffnungszeiten erfolgen.

Verhalten im Freibad

Der Aufenthalt im Naturbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Bei Gewitter ist das Schwimmbecken sofort zu verlassen.

Nicht gestattet:

- * Durch Übung und Spiele anderer Besucher zu stören
- * Das Mitbringen von Tieren
- * Lärmen, lautes Singen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabegeräten
- * Das Rauchen von Cannabis und das Einnehmen von Drogen.

Benutzen des Bades



Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

Das Wegwerfen von Abfall hat nur in die dafür ausgestellten Behältnisse erfolgen. Für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind, wird nicht gehaftet.

Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen

Geld und Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

Haftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Eine Haftung für auf dem Gelände des Naturbades abhanden gekommene Gegenstände wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Aufsicht

Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

Das Personal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Objekt zu verweisen.

Wird eine Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass einer besonderen Aufhebung bedarf.

Grünhain-Beierfeld, 03.06.2024


Geißler
Bürgermeister